

BGer 8C_472/2024 vom 5. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_472_2024

FR: TF 8C_472/2024 du 5 septembre 2024

IT: TF 8C_472/2024 del 5 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensurteilen praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Urteil vom 17. Juni 2024 auf die gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 28. August 2023 gerichtete Beschwerde wegen unterbliebenem Kostenvorschuss nicht ein. Zuvor hatte es mit Verfügung vom 29. April 2024 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und den Beschwerdeführer aufgefordert, eine Kostenvorschuss von Fr. 800.- innert gesetzter Frist zu leisten, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

E. 3

Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander. Lediglich die Ausrichtung einer Invalidenrente unter kostenfreier Prozessführung zu beantragen, genügt dem Erfordernis einer sachbezogenen Begründung wesensgemäss nicht.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Damit wird das mit Beschwerdeerhebung gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.